

Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Mit der am 1. Januar 2023 inkrafttretenden Erbrechtsrevision sowie der darin vorgesehenen Reduktion der Pflichtteilsansprüche geht der Bundesrat den ersten Schritt in Richtung Erleichterung der familieninternen Nachfolgeplanung. Mit vier ergänzenden Massnahmen will er die Unternehmensnachfolge weiter vereinfachen. Die flexiblere Ausgestaltung des Erbrechts soll die Schweizer Wirtschaft nachhaltig stärken und Arbeitsplätze sichern.

Erbrecht als Hürde für Familienunternehmen

Über 99 Prozent der Unternehmen in der Schweiz gehören zu den kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU). Davon wiederum sind mehr als 80 Prozent Familienbetriebe oder Betriebe mit weniger als 10 Angestellten. Ausserdem entfallen rund zwei Drittel der Arbeitsplätze im Land auf KMU. Für die Schweizer Wirtschaft ist die reibungslose Übertragung und der Fortbestand dieser Unternehmen folglich von integraler Bedeutung. Der Einschätzung des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunternehmen der Universität St.Gallen (HSG) zufolge kommt es indes jährlich bei rund 3400 Unternehmensnachfolgen zu Finanzierungsproblemen aufgrund der geltenden erbrechtlichen Bestimmungen. Betroffen sind vor allem Firmen, die innerhalb der Familie an Nachkommen weitergegeben werden. Nicht nur die Familienunternehmen selbst, sondern auch die Schweizer Wirtschaft und der Arbeitsmarkt leiden unter den Folgen. Schätzungsweise 48'000 Angestellte (Vollzeitäquivalente) sind von den Schwierigkeiten bei der Nachfolgeplanung tangiert.

Bundesrat schlägt vier zentrale Massnahmen vor

Bereits 2017 hat der Bundesrat entschieden, die Unternehmensnachfolge nicht im Rahmen der allgemeinen Erbrechtsrevision zu regeln, sondern diese Thematik losgelöst von den übrigen Änderungen zu behandeln. In einer separaten Vorlage schlägt er vier zentrale Massnahmen zur Erleichterung der familieninternen Nachfolgeplanung vor.

1. Recht auf Integralzuweisung

Der Vorentwurf des Bundesrats räumt Erben im Rahmen der Erbteilung ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens ein, wenn der Erblasser keine anderweitigen Verfügungen getroffen hat. Jeder Erbe kann die Zuweisung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten verlangen, wenn er dadurch die Kontrolle über das betreffende Unternehmen erlangt (Art. 617 Abs. 1 VorE-ZGB). Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, hat das Gericht die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte demjenigen Erben zuzuweisen, der zur Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint (Art. 617 Abs. 2 VorE-ZGB). Durch die Neuregelung soll Schädigungen und Schliessungen von Unternehmen infolge Zerstückelung oder Missmanagement vorgebeugt werden.

2. Zahlungsaufschub statt Liquiditätsprobleme

Weil das unternehmerische Vermögen gebunden ist, bringt die Ausgleichsverpflichtung gegenüber den anderen Erben den Unternehmensnachfolger in der Praxis regelmässig in finanzielle Bedrängnis. Um Liquiditätsprobleme und damit zusammenhängende Schädigungen der Wirtschaft zu vermeiden, will der Bundesrat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs für den Unternehmensnachfolger einführen. Letzterer kann verlangen, dass ihm gerichtliche Zahlungsfristen eingeräumt werden, wenn ihn die sofortige Bezahlung der Forderungen der Erben in ernsthafte Schwierigkeiten bringen würde (Art. 619 Abs. 1 VorE-ZGB). Insgesamt dürfen die Zahlungsfristen die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen (Art. 619 Abs. 2 VorE-ZGB).

Newsletter 14: Nachfolgeplanung

September 2021

3. Regeln für Anrechnungswert

Streitigkeiten zwischen den Erben resultieren häufig aus der Frage, zu welchem Wert Unternehmensanteile auszugleichen sind. Der Bundesrat will Konflikte inskünftig vermeiden, indem er spezifische Regeln für Anrechnungswerte festlegt. Zu diesem Zweck soll zwischen betriebsnotwendigen und nicht-betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterschieden werden. Während nicht-betriebsnotwendige Vermögensteile weiterhin nach der allgemeinen Regelung zum Wert im Zeitpunkt des Erbgangs angerechnet werden (Art. 630 ZGB), soll für betriebsnotwendige Vermögensteile künftig auf den Wert im Zeitpunkt der Zuwendung abgestellt werden, soweit dieser bestimmbar ist (Art. 620, 633a und 633b VorE-ZGB). Durch die revidierte Regelung soll einerseits dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt und andererseits eine Benachteiligung der übrigen Erben vermieden werden.

4. Schutz pflichtteilsberechtigter Erben

Nicht zuletzt soll durch die Revision auch der Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben gestärkt werden, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen zugewiesen wird, wenn ein anderer Erbe die Kontrolle über das betreffende Unternehmen ausübt (Art. 618 VorE-ZGB). Weil Minderheitsanteile häufig einen reduzierten Wert aufweisen und sich nur schwer veräussern lassen, muss der Unternehmensnachfolger die Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben anderweitig befriedigen. Gegebenenfalls kann er zu diesem Zweck auf die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs zurückgreifen.

Neuerungen positiv aufgenommen

Obschon die durch den Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend begrüsst wurden, hat das Vernehmlassungsverfahren auch kritische Aspekte der Revision zutage gefördert.

Vorgebracht wurde unter anderem, dass die Vorlage einem der wesentlichen Ziele des schweizerischen Erbrechts, namentlich der Sicherung des Friedens über die Generationen hinweg, zuwiderlaufen würde. Dies, weil durch die gerichtliche Zuweisung von Mehrheitsanteilen ein Streit vorprogrammiert sei. Mit Blick auf den Schutz der Erben selbst sowie auf gesamtwirtschaftliche Interessen wurde unter anderem vorgeschlagen, dass es dem Richter auch möglich sein müsse, das im Nachlass befindliche Unternehmen an einen Dritten zu übertragen.

Kritisch infrage gestellt wird durch die Teilnehmer der Vernehmlassung sowie unser Team zudem die allgemeine Eignung der Gerichte zur Beurteilung unternehmerischer Fähigkeiten. Nicht nur, dass es an konkreten Anknüpfungskriterien fehlt, auch die zeitlichen und personellen Ressourcen zur sorgfältigen Abklärung dürften regelmässig nicht vorhanden sein. Es besteht die Gefahr, dass entgegen der Ziele der Vorlage, der Unternehmensfortbestand gerade durch gerichtliche Auswahl ungeeigneter Nachfolger gefährdet wird.

Botschaft in diesem Jahr erwartet

Neben der Reduktion der Pflichtteile im Rahmen der allgemeinen Erbrechtsrevision soll auch die separate Vorlage des Bundesrates die Nachfolgeplanung in Familienunternehmen erleichtern. Die Beseitigung gegenwärtiger Stolpersteine und Förderung von KMU verspricht eine Stärkung der Schweizer Wirtschaft und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Voraussichtlich soll die entsprechende Botschaft zuhänden des Parlaments noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei der Nachfolgeplanung Ihres Unternehmens. In enger Zusammenarbeit mit Ihnen stimmen wir Bedürfnisse und Lösungen aufeinander ab, um einen reibungslosen Geschäftsübergang zu ermöglichen. Eine umfassende Finanz- und Vorsorgeplanung rundet die Betreuung der J&K Rechtsanwälte AG ab.